

Brüssel, den 30. Oktober 2026
(OR. en)

14844/26
ADD 1

DELECT 164
PECHE 439

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 7330 annex
Betr.:	ANHANG der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/2594 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 7330 annex.

Anl.: C(2026) 7330 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.10.2026
C(2026) 7330 final

ANNEX

ANHANG

der

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/2594 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik

ANHANG

Änderungen der Anhänge V und XXI der Verordnung (EU) 2024/2594

(a) In Anhang V erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Anmeldung

Datenelement	Obligatorisch (O)/Fakultativ (F)	Bemerkungen
Schiffsname	O	Name des Schiffs
Rufzeichen	O	Internationales Rufzeichen des Schiffs
Flaggenstaat	O	Staat, in dem das Schiff registriert ist
IMO-Nummer des Schiffs	M ⁽¹⁾	IMO/UVI-Nummer des Schiffs
Interne Referenznummer	F ⁽²⁾	Eindeutige Nummer des Vertragsparteischiffs: 3-Alpha-Ländercode des Flaggenstaats, gefolgt von einer Zahl
Äußere Kennnummer	O	Außen an der Schiffsseite angebrachte Nummer
Name des Hafens	F	Registrierhafen
Schiffseigner	M ⁽³⁾	Verantwortlicher Betreiber des Schiffs
Schiffscharterer	M ⁽³⁾	Verantwortlicher Betreiber des Schiffs
Schiffstyp	M ⁽⁴⁾	FAO-Code des Schiffstyps
Fanggerät	O	Statistische Klassifikation der Fanggeräte – FAO
Schiffskapazität in BRZ	O	Schiffskapazität gemäß dem Londoner Übereinkommen ICTM-69
Schiffslänge über alles	O	Länge über alles (Meter)
Schiffsleistung	O	Maschinenleistung in Kilowatt
Eingeschränkte Genehmigung	F	Angabe zur Zulassung; Genehmigung abhängig von spezifischen Betriebsbeschränkungen im Regelungsbereich, ‚J‘ für Ja oder ‚N‘ für Nein“

⁽¹⁾ Obligatorisch für Schiffe, die der IMO-EntschlieÙung A.1078(28) unterliegen.

⁽²⁾ CFR-Nummer.

(⁴) Für Schiffe, die Fischereifahrzeuge betanken oder deren Vorräte auffüllen, ist die Angabe des Schiffstyps obligatorisch; es ist der Code ‚FX‘ zu verwenden.“

(1) Im „NEAFC-FORMBLATT HAFENSTAATKONTROLLE PSC 1“ erhält Teil C folgende Fassung:

22

TEIL C: NEAFC-Hafenstaatgenehmigung						
Genehmigung erteilt, um Anlandungen, Umladungen oder die Nutzung anderer Hafendienste für im NEAFC-Übereinkommensgebiet gefangene Fischereiressourcen zu beginnen						
Name des Hafenstaats:						
Gemeinsame Datennutzung im Einklang mit dem PSMA: Verweigerung der Einfahrt in den Hafen aus den in Artikel 11 PSMA ⁷ aufgeführten Gründen				Diese Verweigerung weitergeben		Ja/Nein
Genehmigung:	Ja:		Nein:		Datum:	
Unterschrift:				Dienststempel:		
BEMERKUNGEN						
(1) Für Fischereifahrzeuge ohne IMO-Nummer ist die äußere Kennnummer anzugeben.						
(2) Bei Bedarf mehr als ein Formblatt verwenden.						
(3) FAO-Artencode.						
(4) Die Liste der Codes für Aufmachungen und Verpackungen ist im NEAFC-Masterdatenregister zu finden.						
(5) Die Liste der Codes für die Art der Verarbeitung ist im NEAFC-Masterdatenregister zu finden.						
(6) Schwarze Tinte ist erforderlich, wenn Formblätter gefaxt werden.						
(7) Bei „Ja“ werden Verweigerungen der Einfahrt in den Hafen aus den in Artikel 11 des Übereinkommens über Hafenstaatmaßnahmen (PSMA) aufgeführten Gründen über die NEAFC-PSMA-GIES übermittelt, sofern die betreffende Vertragspartei nichts anderes mitgeteilt hat.						

“

”

